

# Satzung

für Trägervereine von Tageseinrichtungen für Kinder in Form einer Elterninitiative

Satzung

des Vereins: Kinderladen Kunterbunt e.V

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den **Namen Kinderladen Kunterbunt e.V.**
- (2) Er hat seinen **Sitz** in **Gronau**
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in **Gronau eingetragen.**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 ( §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.**
- (2) *Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.*
- (3) *Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.*

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) **Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.**
- (3) **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) **Mitglied** des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2) und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

*Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.*

*Bis zur Inbetriebnahme der geplanten Tageseinrichtung für Kinder ist jedes Mitglied stimmberechtigt.*

(2) Der Antrag auf **Aufnahme** in den Verein ist schriftlich an den Vorstand bzw. Leitung zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.

(3) Der **Austritt** eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres/Kitajahr wirksam.

(4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.

Mitgliederversammlungen, Gartenaktionen und Elterndienste unserer Einrichtung gehören zu Pflichtveranstaltungen in unserer Einrichtung.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung **Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme** gegeben werden.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Zum Kindergartenjahresbeginn ist eine Kautions zu entrichten. Diese Kautions stellt eine Sicherheit dar für den Fall, dass Beiträge nicht gezahlt werden oder Elternstunden nicht abgeleistet werden.

Geschäftsjahr ist Kitajahr.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

(1) **Der Vorstand besteht aus** einem/einer 1. und 2. Vorsitzenden, einem/einer GeschäftsführerIn, einem/einer SchriftführerIn.

Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

(2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:** der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Zur Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch den Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens 1 Jahr gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, daß die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

(1) **Die Mitgliederversammlung ist halbjährlich einzuberufen.**

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(3) Die **Einberufung** der Mitgliederversammlung erfolgt **schriftlich durch** den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer **Einladungsfrist** von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen oder Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift ist jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

## **§ 9 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich **niederzulegen** und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu **unterzeichnen**.

## **§10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand hat der 1. Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Sie wählt die Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ort/Datum

Unterschriften